

~~BMF~~
Abt. 10/14

Steuern u. Gebühren

III.)

125/ME

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

- 25 fach -

+ 25

Gesetzentwurf	
Zl	14 - GE/1985
Datum	12.02.1985
Verteilt 12.02.1985	

St. Wasserbauer

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, und das Investitionsprämiengesetz geändert werden, samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerken zu übersenden, daß der Entwurf den gesetzlichen Interessenvertretungen zur gutächtlichen Äußerung bis 20. Februar 1985 übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die gesetzlichen Interessenvertretungen gebeten, je 22 Abzüge ihrer Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

1985 01

(Dr. Bauer)

*Zur Kenntnis
Rück
M 16.1*

*No
49*

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 14 0401/2-IV/14/85 (25)

Entwurf eines BG mit dem das Einkommensteuergesetz 1972 und das Investitionsprämiengesetz geändert werden;
Versendung zur Begutachtung

Himmelpfortgasse 4-8

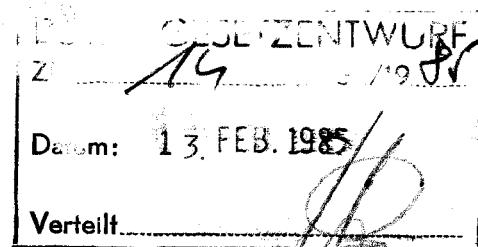
Postfach 2

A-1015 Wien
Telefon 53 33Durchwahl 2529 /
2526

Sachbearbeiter:

Mag. Rill/
Mag. Zaussinger

An den
Herrn Präsidenten des
Nationalrates
Parlament
1010 W i e n
25-fach



Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, und das Investitionsprämiengesetz geändert werden, samt Erläuterungen und Text-gegenüberstellung zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerk zu übersenden, daß der Entwurf den gesetzlichen Interessenvertretungen zur gutächtlichen Äußerung bis 20. Feber 1985 übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die gesetzlichen Interessenvertretungen gebeten, je 22 Abzüge ihrer Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

1985 01 16

Für den Bundesminister:

Dr. Bauer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Entwurf

Bundesgesetz vom xxxxxxxx, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972 und das Investitionsprämiengesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I
Einkommensteuergesetz 1972

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 493/1972, 27/1974, 409/1974, 469/1974, 335/1975, 391/1975, 636/1975, 143/1976, 664/1976, 320/1977, 645/1977, 280/1978, 571/1978, 550/1979, 545/1980, 563/1980, 520/1981, 620/1981, 111/1982, 164/1982, 570/1982, 587/1983, 612/1983, 254/1984, 483/1984 und 531/1984 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 73/1981, 243/1982 und 351/1984, wird wie folgt geändert:

1. a) Im § 8 erhält der Abs. 5 die Bezeichnung Abs. 6.

b) Als Abs. 5 wird neu eingefügt:

"(5) Energieversorgungsunternehmen im Sinne des Energieförderungsgesetzes 1979 dürfen vorzeitige Abschreibungen für die im Energieförderungsgesetz 1979 genannten Wirtschaftsgüter nur dann in Anspruch nehmen, wenn deren Anschaffung oder Herstellung energiewirtschaftlich zweckmäßig ist. Die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Investitionen ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen, die der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ausstellt. Liegen die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Bescheinigung nicht vor, dann hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie dies im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bescheidmäßig festzustellen. Wird bei der Herstellung einer Anlage von den Angaben, die der Bescheinigung

- 2 -

zugrundegelegt worden sind, abgewichen und ist auf Grund dieser Abweichung die Anlage nicht mehr energiewirtschaftlich zweckmäßig, dann hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit bescheidmäßig abzuerkennen; in diesem Falle sind die Veranlagungen der durch die Unzulässigkeit der vorzeitigen Abschreibung unmittelbar oder mittelbar betroffenen Jahre unter sinngemäßer Anwendung des § 295 Abs. 3 BAO zu ändern. Für die Ausstellung der Bescheinigung über die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit und für die Aberkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit gelten die entsprechenden Bestimmungen des Energieförderungsgesetzes 1979 sinngemäß."

2. a) Im § 10 erhält Abs. 4 die Bezeichnung Abs. 5.

b) Als Abs. 4 wird neu eingefügt:

"(4) § 8 Abs. 5 gilt sinngemäß."

3. Im § 18 Abs. 2 Z 4 lautet der erste Satz:

"Die Abzüge für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 mit Ausnahme der Beiträge für eine freiwillige Weiter- oder Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung dürfen insgesamt den Jahresbetrag von 11 000 S nicht übersteigen."

4. § 25 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung und gleichartige Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständigen Erwerbstätigen,".

5. Im § 122 Abs. 3 wird als letzter Satz angefügt:

"§ 8 Abs. 5 gilt sinngemäß."

Artikel II

1. Art. I Z 1, 2 und 5 sind für die Inanspruchnahme von Investitionsbegünstigungen für Wirtschaftsgüter maßgebend, die nach

- 3 -

dem 30. Juni 1985 angeschafft werden oder bei denen mit der tatsächlichen Bauausführung nach dem 30. Juni 1985 begonnen wird.

2. Art. I Z 3 ist anzuwenden,

- a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmals ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 1985,
- b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.1984 enden.

3. Art. I Z 4 ist ab 1.7.1985 anzuwenden.

A B S C H N I T T II

Artikel I

Das Investitionsprämiengesetz, BGBl.Nr. 110/1982, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 570/1982, 128/1984 und 531/1984, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 3 Z 5 wird als letzter Satz angefügt:

"Dies gilt nicht für die für Zwecke der Fernwärmeverversorgung getätigten Investitionen der Fernwärmeverversorgungsunternehmen."

2. § 3 Abs. 2 Z 3 lautet:

"3. in den Fällen des § 2 Abs. 3 Z 3 und 4,"

3. Dem § 3 Abs. 2 wird als Z 4 angefügt:

"4. von Unternehmungen, die von den Bestimmungen des Energieförderungsgesetzes 1979 Gebrauch machen können, für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 1983 angeschafft oder hergestellt werden."

- 4 -

Artikel II

Die Verrechnung der Investitionsprämien für Steuerpflichtige (Gesellschaften) mit Betriebsstätten in mehreren Gemeinden hat bei allen nach diesem Bundesgesetz gutgeschriebenen Investitionsprämien nach § 16 zweiter Satz zu erfolgen.

Artikel III

Hat ein FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN die Abgabenerklärung für das Kalenderjahr 1984 bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abgegeben, dann kann es diese Abgabenerklärung berichtigen und zusammen mit dieser Berichtigung ein Verzeichnis im Sinne des § 5 einreichen. Die Veranlagung des FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMENS ist erforderlichenfalls zu berichtigen, die sich aus dem Verzeichnis ergebende Investitionsprämie bei ZUTREFFEN der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen gutzuschreiben.

ABSCHNITT III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der im Abschnitt I Art. I Z 1, 2 und 5 vorgesehenen Bescheinigungen und Bescheide der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

- 5 -

VORBLATT
Zu Abschnitt I

Probleme:

Die Investitionsbegünstigungen für Energieversorgungsunternehmen werden derzeit unabhängig von der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Investitionen gewährt.

Der Verfassungsgerichtshof hat § 25 Abs. 1 Z 3 EStG 1972 wegen Gleichheitswidrigkeit der Erfassung der Pensionen auf Grund einer freiwilligen Höherversicherung mit Ablauf des 30.6.1985 als verfassungswidrig aufgehoben.

Ziele:

Die Berücksichtigung von Investitionsbegünstigungen bei Energieversorgungsunternehmen soll an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen geknüpft werden.

§ 25 Abs. 1 Z 3 EStG 1972 soll in verfassungskonformer Weise neu gefaßt werden.

Lösungen:

Ähnlich den im Energieförderungsgesetz 1979 vorgesehenen Regelungen soll die Gewährung von Investitionsbegünstigungen das Vorliegen einer Bescheinigung über die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit einer Investition voraussetzen.

Beiträge für die freiwillige Weiter- oder Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung sollen in voller Höhe als Sonderausgaben abgezogen werden.

Kosten:

Etwa 250 Millionen S Abgabenausfall aus der geänderten Behandlung der Beiträge zu einer freiwilligen Weiter- oder Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung.

- 6 -

Zu Abschnitt II

Problem:

Für FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN ist die Gewährung einer Investitionsprämie ausgeschlossen, obwohl die Förderung dieser Energieart aus Gründen des Umweltschutzes anzustreben wäre.

Ziel:

Förderung der Investitionen von FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN auch auf dem Gebiet der Investitionsprämie.

Lösung:

Für die Investitionen von FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN kann eine Investitionsprämie (wieder) in Anspruch genommen werden.

Kosten:

Keine nennenswerte Veränderung des Abgabenaufkommens.

ErläuterungenAllgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf hat zwei Schwerpunkte, und zwar einerseits auf dem Gebiet der Energiepolitik entsprechend dem Energiekonzept der Bundesregierung durch Änderungen bei den einkommensteuerlichen Investitionsbegünstigungen und bei der Gewährung der Investitionsprämie für Energieversorgungsunternehmen und andererseits bei der einkommensteuerlichen Berücksichtigung von Zahlungen und Leistungen auf Grund einer freiwilligen Weiter- oder Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung.

Energiepolitisch ergibt sich aus dem Entwurf, daß für die Investitionen von Energieversorgungsunternehmen die Investitionsbegünstigungen der vorzeitigen Abschreibung nach §§ 8 oder 122 Abs. 3 EStG 1972 bzw. des Investitionsfreibetrages nach § 10 EStG 1972 nur bei Vorliegen einer Bescheinigung über die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Investition gewährt werden sollen. Die Vorgangsweise bei der Ausstellung dieser Bescheinigung und bei der mit Bescheid vorzunehmenden und daher einer Überprüfung durch die Höchstgerichte zugänglichen Versagung oder Aberkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit entspricht der in der gleichfalls dem Begutachtungsverfahren zugeleiteten Novelle zum Energieförderungsgesetz 1979 festgelegten Vorgangsweise.

Die Einschränkung für die Gewährung von Investitionsbegünstigungen an Energieversorgungsunternehmen im Vergleich zur Gewährung von Investitionsbegünstigungen an andere Steuerpflichtige, für die eine solche Bescheinigung nicht verlangt wird, erscheint durch die Sonderstellung gerechtfertigt, die der Energiewirtschaft im Rahmen der Gesamtwirtschaft zukommt. Diese Sonderstellung erfordert einerseits die Konzentration der verfügbaren Mittel auf energiewirtschaftlich zweckmäßige Investitionen und hat andererseits ohnedies schon seit jeher zu steuerlichen

Begünstigungen dieser Unternehmungen im Rahmen der jeweiligen Elektrizitätsförderungsgesetze und nunmehr des Energieförderungsgesetzes 1979 geführt. An den zuletzt genannten steuerlichen Begünstigungen soll grundsätzlich festgehalten werden.

Aus umweltpolitischen Gründen soll darüber hinaus die "normale" Investitionsprämie für die als bewegliche Wirtschaftsgüter anzusehenden Investitionen von FernwärmeverSORGUNGSunternehmen wieder, und zwar rückwirkend ab 1.1.1984, eingeführt werden.

Bei der steuerlichen Behandlung von Pensionen auf Grund einer freiwilligen Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung ist es auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 30.6.1984, G 101/84, erforderlich, einen verfassungskonformen Zustand herzustellen. Infolge der Ähnlichkeit der Leistungen auf Grund einer freiwilligen Weiterversicherung ist auch für diese Versicherungsform eine entsprechende Neuregelung vorzusehen, die dem vom Verfassungsgerichtshof ausgesprochenen Gedanken der Einmalbesteuerung entspricht. Dies hätte in Anlehnung an § 29 Z 1 EStG 1972 in der Form erfolgen können, daß die genannten Pensionen erst nach Überschreiten des kapitalisierten Wertes der Rentenverpflichtung steuerpflichtig werden. Aus einer solchen Regelung hätte sich aber in vielen Fällen die administrativ nicht bewältigbare Notwendigkeit des Auseinanderrechnens von Pensionen in den Pensionsteil auf Grund der Pflichtversicherungsbeiträge und den weiteren Pensionsteil auf Grund einer freiwilligen Weiter- oder Höherversicherung ergeben.

Der Entwurf sieht daher einen anderen Weg vor: die Beiträge für eine freiwillige Weiter- oder Höherversicherung sollen in Hinkunft in voller Höhe als Sonderausgaben abziehbar sein, andererseits soll sich an der uneingeschränkten Steuerpflicht nach § 25 Abs. 1 Z 3 EStG 1972 auch in Hinkunft nichts ändern. Aus dem Gesichtspunkt heraus, daß Aufwendungen zur Schaffung einer künftigen Einkunftsquelle wesensmäßig nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen können, ist die

- 9 -

volle Berücksichtigung der erwähnten Beiträge als Sonderausgaben vorgesehen. Diese Regelung bewirkt außerdem im Vergleich zu einer Werbungskostenregelung einen Vorteil in jenen Fällen, in denen die Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung vom Ehegatten des Versicherten geleistet werden müssen, weil der (Weiter)Versicherte keine eigenen Einkünfte bezieht. Die im Falle einer freiwilligen Höherversicherung neben diesen Beiträgen geleisteten Pflichtversicherungsbeiträge sind weiterhin als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten zu berücksichtigen.

Budgetmäßige Auswirkungen

Aus den im Bereich der Beiträge zur freiwilligen Weiter- und Höherversicherung zur gesetzlichen Pensionsversicherung vorgesehenen Maßnahmen ist ein Abgabenausfall von etwa 250 Mio S jährlich zu erwarten.

Die übrigen vorgesehenen Maßnahmen werden zu keinen nennenswerten Veränderungen des Abgabenaufkommens führen.

Besonderer Teil

ABSCHNITT I

E i n k o m m e n s t e u e r g e s e t z

Zu Art. I Z 1, 2 und 5 (§§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 4 und 122 Abs. 3):

Für die Inanspruchnahme von Investitionsbegünstigungen durch Energieversorgungsunternehmen im Sinne des Energieförderungsgesetzes für jene Wirtschaftsgüter, für die im Energieförderungsgesetz hinsichtlich der bestimmungsgemäßen Verwendung von Rücklagen nach dem Energieförderungsgesetz die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit erforderlich ist, soll in Zukunft unabhängig davon, ob die Begünstigungen des Energieförderungsgesetzes in Anspruch genommen werden oder nicht, die Vorlage einer Bescheinigung erforderlich sein, die nach den im Energieförderungsgesetz festgelegten Regeln vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu

erlassen ist. Unberührt durch diese Neuregelung bleibt die im § 8 Abs. 4 Z 4 sowohl für Energieversorgungsunternehmen als auch für andere Unternehmen vorgesehene Bescheinigung über das Vorliegen eines Kleinwasserkraftwerkes. Das Vorliegen der entsprechenden Bescheinigung stellt eine materielle Voraussetzung für die Inanspruchnahme der entsprechenden Investitionsbegünstigung und keine bloße Vorfrage im Sinne des § 116 BAO dar. Wird in der Folge einer Investition die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit mit Bescheid aberkannt, dann sind die Bescheide jener Jahre, in denen die entsprechenden Investitionsbegünstigungen gewinnmindernd geltend gemacht wurden oder in denen sonst aus diesem Grund Gewinnänderungen eintreten - also etwa hinsichtlich der Abschreibung dieser oder anderer Wirtschaftsgüter oder uU auch hinsichtlich der bestimmungsgemäßen Verwendung oder der gewinnerhöhenden Auflösung von Investitionsrücklagen im Sinne des § 9 EStG 1972 -, gemäß § 295 Abs. 3 BAO zu ändern. Für Investitionen, für die nach dem Energieförderungsgesetz die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit nicht gegeben sein muß, sowie für alle Investitionen in einem anderen Betriebsteil ist für die Inanspruchnahme von Investitionsbegünstigungen keinerlei Bescheinigung erforderlich.

Zu Art. I Z 3 und 4 (§ 18 Abs. 2 Z 4 und § 25 Abs. 1 Z 3):

Durch die Neufassung des § 18 Abs. 2 Z 4 sollen die Beiträge für freiwillige Weiter- oder Höherversicherungen in der gesetzlichen Pensionsversicherung uneingeschränkt als Sonderausgaben abziehbar sein. Dieser Abzug soll - wie schon nach geltendem Recht - bei jenem Steuerpflichtigen erfolgen, der die Beiträge leistet; dies kann auf Grund des § 18 Abs. 2 Z 1 auch der Ehegatte jenes Steuerpflichtigen sein, der Versicherter und Begünstigter aus der freiwilligen Weiterversicherung ist, und zwar selbst dann, wenn er nicht Alleinverdiener ist. In jenen Fällen, in denen der freiwillig Versicherte keine eigenen Einkünfte bezieht, was im Falle der freiwilligen Weiterversicherung häufig der Fall sein wird, erscheint nur durch die vorgesehene

- 11 -

Sonderausgabenregelung sichergestellt, daß sich die Beiträge einkommensmindernd auswirken. Die Berücksichtigung der Beiträge als Werbungskosten könnte nämlich nur beim Versicherten erfolgen, der bei Fehlen eigener Einkünfte negative Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen würde, die sich steuerlich nicht auswirken könnten.

Da sich die künftigen Beiträge zur freiwilligen Weiter- oder Höherversicherung durch die vorgesehene Regelung steuerlich voll auswirken können, wodurch dem vom Verfassungsgerichtshof vertretenen Grundsatz der Einmalbesteuerung Rechnung getragen wird, kann § 25 Abs. 1 Z 3 mit Wirkung vom 1.7.1985 wieder unverändert in Kraft gesetzt werden.

Die im § 18 Abs. 1 Z 2 vorgesehene Zehntelbegünstigung wird durch die Neuregelung nicht berührt. Trotz Entfalles der Höchstbetragsregelung kann daher auch für künftige Einmalbeträge vom Recht der Verteilung auf zehn Jahre Gebrauch gemacht werden. Bereits laufende Zehntelbeträge (bzw. Zwanzigstelbeträge) werden ebenfalls nicht berührt; soweit sie aus den nunmehr unbeschränkt absetzbaren Versicherungsleistungen stammen, sind sie ab 1985 nicht mehr in die Familienhöchstbeträge einzubeziehen. Andererseits ist durch die Neuregelung der bisherigen Verwaltungspraxis der Boden entzogen, daß solche Pensionsversicherungsbeiträge für die Gewährung des Altershöchstbetrages gemäß § 18 Abs. 2 Z 4 als "Lebensversicherungsbeiträge" angesehen werden. Die Gewährung des Altershöchstbetrages wird in Zukunft voraussetzen, daß die Beiträge für Lebensversicherungen allein den Betrag von 10 000 S übersteigen.

ABSCHNITT II

I n v e s t i t i o n s p r ä m i e n g e s e t z

Zu Art. I und III (§ 2 Abs. 3 Z 5 und § 3 Abs 2):

Durch die Neufassung des § 2 Abs. 3 und des § 3 Abs. 2 soll erreicht werden, daß FernwärmeverSORGUNGSunternehmen im Sinne des Energieförderungsgesetzes 1979 für ihre FernwärmeverSITZUNGEN

- 12 -

(also nicht für Investitionen in anderen Betriebsbereichen) die "normale" Investitionsprämie und bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen auch die Investitionsprämie für Umweltschutzinvestitionen - nicht jedoch die "erhöhte Investitionsprämie - in Anspruch nehmen können. Die Leitungsbauten werden diesbezüglich als bewegliche Wirtschaftsgüter anzusehen sein, für die die Investitionsprämie von 8%, nicht hingegen die Investitionsprämie von 12% zum Zuge kommt. Umweltschutzinvestitionen, die mit einer Investitionsprämie von 12% begünstigt sind, werden nur in jenen Fällen vorliegen, in denen Umweltschutzinvestitionen im Bereich des Fernwärmeversorgungsunternehmens selbst erfolgen.

Durch Art. III soll sichergestellt werden, daß Investitionsprämien für das Jahr 1984 auch dann in Anspruch genommen werden können, wenn die Abgabenerklärung für das entsprechende (Kalender- oder Wirtschafts)Jahr bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abgegeben wurde.

Zu Art. II:

Durch Art II soll eindeutig klargestellt werden, daß die Verrechnung der Investitionsprämien für die in Frage kommenden Betriebe bei allen nach dem Investitionsprämiengesetz gutgeschriebenen Investitionsprämien nach der Regel des § 16 zweiter Satz zu erfolgen hat; die bisher durchgeführte Verrechnung ist daher entsprechend zu berichtigen.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

E i n k o m m e n s t e u e r g e s e t z 1 9 7 2

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 8 Abs. 5:

(5) Energieversorgungsunternehmen im Sinne des Energieförderungsgesetzes 1979 dürfen vorzeitige Abschreibungen für die im Energieförderungsgesetz 1979 genannten Wirtschaftsgüter nur dann in Anspruch nehmen, wenn deren Anschaffung oder Herstellung energiewirtschaftlich zweckmäßig ist. Die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Investitionen ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen, die der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ausstellt. Liegen die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Bescheinigung nicht vor, dann hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie dies im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bescheidmäßig festzustellen. Wird bei der Herstellung einer Anlage von den Angaben, die der Bescheinigung zugrundgelegt worden sind, abgewichen und ist auf Grund dieser Abweichung die Anlage nicht mehr energiewirtschaftlich zweckmäßig, dann hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit bescheidmäßig abzuerkennen; in diesem Falle sind die Veranlagungen der durch die Unzulässigkeit der vorzeitigen Abschreibung unmittelbar oder mittelbar betroffenen Jahre in sinngemäßer Anwendung des

Neu eingefügt.

- 14 -

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 295 Abs. 3 BAO zu ändern. Für die Ausstellung der Bescheinigung über die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit und für die Aberkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit gelten die entsprechenden Bestimmungen des Energieförderungsgesetzes 1979 sinngemäß.

§ 10 Abs. 4:

(4) § 8 Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 18 Abs. 2 Z 4 erster Satz:

4. Die Abzüge für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 mit Ausnahme der Beiträge für eine freiwillige Weiter- oder Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung dürfen insgesamt den Jahresbetrag von 11 000 S nicht übersteigen.

§ 25 Abs. 1 Z 3:

3. Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung und gleichartige Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständigen Erwerbstätigen,

§ 122 Abs. 3 letzter Satz:

§ 8 Abs. 5 gilt sinngemäß.

Derzeit geltender Gesetzestext:

Neu eingefügt.

4. Die Abzüge für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 dürfen insgesamt den Jahresbetrag von 11 000 S nicht übersteigen.

3. Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung und gleichartige Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständigen Erwerbstätigen,

Neu angefügt.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

I n v e s t i t i o n s p r ä m i e n g e s e t z

§ 2 Abs. 3 z 5 letzter Satz:

Dies gilt nicht für die für Zwecke der Fernwärmeversorgung getätigten Investitionen der Fernwärmeversorgungsunternehmen.

§ 3 Abs. 2 z 3:

3. in den Fällen des § 2 Abs. 3 z 3 und 4,

Derzeit geltender Gesetzestext:

3. in den Fällen des § 2 Abs. 3 z 3 bis 5.

§ 3 Abs. 2 z 4:

4. von Unternehmungen, die von den Bestimmungen des Energieförderungsgesetzes 1979 Gebrauch machen können, für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 1983 angeschafft oder hergestellt werden.

Neu angefügt.